

1. Ist das Kgl. preuß. Kriegsministerium in Angelegenheiten, bei welchen es sich um Eigentum des Reiches an Festungsgegenständen handelt, zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus im Prozesse berufen?

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Juni 1882 i. C. L. u. C. (Befl.) w. Reichsmilitärfiskus (Rl.). Rep. II. 256/82.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

E. betreibt in einem Hause zu Ulm ein Käsegeschäft. Hierdurch sollen dem neben diesem Hause stehenden Gouvernementsgebäude der Festung Ulm Gerüche und Gase in solcher Menge zugeführt werden, daß die Bewohner dieses Gebäudes in ihrer Gesundheit gefährdet und auch sonst ungewöhnlich belästigt werden.

Das Gouvernementsgebäude bildet einen Teil der Festung Ulm linken Ufers.

Das Gouvernement der Festung Ulm hat, von dem Kgl. preuß. Kriegsministerium hierzu ermächtigt, Klage erhoben und unter Berufung auf die württembergische Bauordnung vom 6. Oktober 1832 Art. 6 beantragt, zu erkennen, daß E. den Fortbetrieb des Geschäftes einzustellen habe.

Die vorgeschützte Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ist in beiden Instanzen, in der zweiten Instanz aus folgenden Gründen verworfen worden:

„Mit der Klage werde das Eigentumsrecht an dem Gouvernements-

gebäude geltend gemacht zum Schutze gegen unbefugte Eigentums eingriffe. Dieses Gebäude befindet sich im Eigentume des Deutschen Reiches; zur Vertretung der Eigentumsrechte an der Festung Ulm sei aber das preussische Kriegsministerium legitimiert; denn eine besondere oberste Reichsmilitärverwaltungsbehörde existiere nicht, es seien vielmehr mit der Leitung der Militärverwaltung die Kriegsministerien einzelner Bundesstaaten, insbesondere das preussische und württembergische Kriegsministerium (zugleich) als Reichsbehörden betraut worden. Was speziell die auf die Festung Ulm bezügliche Verwaltung angehe, so handle es sich hier von einer „gemeinsamen Einrichtung des Gesamtheeres“ und dieselbe sei, wie sich aus der in anerkannter Gültigkeit bestehenden Konvention vom 16. Juni 1874 (Artt. I. III. VIII.) ergebe, dem preussischen Kriegsministerium übertragen worden. Hieraus folge dessen Befugnis, in einem Rechtsstreite, welcher den Schutz des Eigentumes an einem zur Festung Ulm gehörigen Gebäude zum Gegenstande habe, den Reichsmilitärfiskus zu vertreten.“

Das Reichsgericht hat das Urteil zweiter Instanz aufgehoben und die vom Kgl. preuß. Kriegsministerium erhobene Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage ist durch das Kgl. preuß. Kriegsministerium namens des Reichsmilitärfiskus erhoben; sie stützt sich darauf, daß, wie außer Zweifel ist (vgl. Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 §. 1), das Recht des Eigentumes an dem Festungsgouvernementsgebäude dem Deutschen Reiche zustehet, und bezweckt die Beseitigung eines dieses Recht angehtlich beeinträchtigenden Zustandes.

Eine besondere oberste Reichsmilitärverwaltungsbehörde ist nicht vorhanden. Nimmt man nun auch an, daß die Landeskontingentsverwaltungen innerhalb ihres Verwaltungskreises ermächtigt seien, die Interessen des Reiches hinsichtlich derjenigen Gegenstände zu vertreten, welche im Eigentume des Reiches stehen, aber in ihrem Besitze sich befinden, so kann doch aus diesem Grunde das preussische Kriegsministerium zur Erhebung der vorliegenden Klage nicht für legitimiert erachtet werden; denn es handelt sich in diesem Falle um einen Gegenstand, der nicht zu einer Landeskontingentsverwaltung gehört, sondern sich im ausschließlichen Besitze des Deutschen Reiches befindet. Zu dessen Vertretung ist aber der Reichskanzler oder ein

gesetzlicher Stellvertreter desselben (Reichsgesetz vom 17. März 1878) berufen, sofern nicht durch besondere Bestimmung diese Vertretung einer bestimmten Behörde übertragen ist. Eine reichsrechtliche Norm, wonach das preußische Kriegsministerium den Reichsmilitärfiskus, sei es allgemein, sei es in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen es sich um das Eigentum des Reiches an Festungsgegenständen handelt, zu vertreten hätte, existiert nun aber nicht. Es kann sich daher nur fragen, ob die Legitimation des preußischen Kriegsministeriums zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in dem gegenwärtigen Prozesse sich aus der bezüglich der Festung Ulm zwischen Preußen, Bayern und Württemberg getroffenen Vereinbarung vom 16. Juni 1874 ergibt. Diese Frage muß verneint werden. Für eine reichsrechtliche Norm kann diese Vereinbarung, da ihr die Gegenzeichnung des Reichskanzlers fehlt, nicht erachtet werden (Art. 17 der Reichsverfassung). Außerdem kann aber auch die daraus von der Vorinstanz gezogene Folgerung nicht für richtig erachtet werden; denn es ist weder in den angezogenen Artikeln I. III. VIII noch sonst in der Vereinbarung eine Bestimmung enthalten, welche einen solchen Schluß rechtfertigen würde.

Da hiernach keine Bestimmung besteht, wonach das preußische Kriegsministerium zur Vertretung des Reichsmilitärfiskus in gegenwärtigem Prozesse legitimiert erachtet werden könnte, so ergibt sich, daß die vorgeschützte prozeßhindernde Einrede (§. 247 Ziff. 6 C.P.O.) von den Vorinstanzen mit Unrecht, und zwar unter Verkennung reichsrechtlicher Normen, verworfen worden ist.“